

die in AO und DB zu regelnden Fragen in den Kollegien beraten werden. AO und DB als allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften sind wie Gesetze oder VO gemäß Art. 89 der Verfassung im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

5.4.

Beschlüsse als aufgabenstellende Entscheidungen

5.4.1.

Die Beschlüsse des Ministerrates

Die Mehrzahl der Entscheidungen des Ministerrates ergeht in der Rechtsform des Beschlusses. Beschlüsse des Ministerrates enthalten Festlegungen über

- sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen, die sich aus der Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Fünfjahrplans und der jährlichen Volkswirtschaftspläne ergeben, sowie entsprechende Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter zentraler Staatsorgane;
- die einheitlich zu verwirklichenden Grundsätze der staatlichen Leitung;
- die Grundrichtung und die wichtigsten Aufgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie durch umfassende Intensivierung;
- die Auswahl, den Einsatz und die Abberufung von Kadern sowie Maßnahmen ihrer Aus- und Weiterbildung, für die der Ministerrat zuständig ist;
- Fragen der inneren Sicherheit und Ordnung in den Organen des Staatsapparates sowie Erfordernisse des Geheimnisschutzes und entsprechende Aufgaben, Rechte und Pflichten zentraler und örtlicher Staatsorgane sowie von Kombinate, Betrieben und Einrichtungen;
- die Erfüllung von Aufgaben des Ministerrates zur materiell-technischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, soweit dabei keine Rechte und Pflichten von Bürgern berührt werden.

In der Regel fixieren die Beschlüsse des Ministerrates begrenzte Aufgaben bzw. Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten, die in erster Linie zentrale und örtliche Organe des

Staatsapparates sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Im Prozeß der Vorbereitung werden die einzelnen Aufgaben sachlich und zeitlich bereits so abgestimmt, daß der Beschluß in seiner Gesamtheit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig und erfüllbar ist und danach aufgehoben werden kann.

Entscheidungsvorlagen für Beschlüsse des Ministerrates werden unterbreitet, wenn

- das im Arbeitsplan des Ministerrates festgelegt ist;
- dazu Aufträge durch Beschluß des Ministerrates oder seines Präsidiums ergangen sind bzw. wenn der Vorsitzende des Ministerrates oder sein Erster Stellvertreter dies festgelegt hat;
- zu dem betreffenden Problem von den sachlich Verantwortlichen weder in eigener Zuständigkeit noch in Zusammenarbeit mit anderen Leitern Entscheidungen getroffen werden können;
- wegen der politischen oder volkswirtschaftlichen Bedeutung des Problems oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmte Informationen dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht werden müssen, aus denen sich Beschlüsse ergeben.

Beschlußvorlagen können dem Ministerrat oder seinem Präsidium unterbreiten: Mitglieder des Ministerrates, Vorsitzende der Räte der Bezirke, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Leiter des Sekretariats des Ministerrates sowie durch Festlegungen dazu Beauftragte. Die Beschlußentwürfe sind vor dem Einreichen mit den für die Durchführung verantwortlichen Leitern und jenen Leitern, deren Verantwortungsbereich vom Beschluß betroffen wird, abzustimmen.

Nach der Beschlußfassung werden Beschlüsse des Ministerrates den für die Durchführung Verantwortlichen sowie denen, die unbedingt darüber informiert sein müssen, unter Beachtung der Rechtsvorschriften über Staats- und Dienstgeheimnisse unverzüglich zugestellt. Beschlüsse des Ministerrates werden verschiedentlich auch auszugsweise im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

5.4.2.

Die Beschlüsse der örtlichen Räte

Für die planmäßige Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse im jeweiligen Territorium stellen die Beschlüsse der örtlichen Räte